



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Vorabbenanntmachung im Amtsblatt der EU über die Vergabe von ÖPNV-Dienstleistungen ab 01.01.2025

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024 Vorlagen-Nr.:
Dezernat 1	14.09.2023	BV/094/2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
ÖPNV - Arbeitsgruppe	13.09.2023	nicht öffentlich
Kreistag	18.09.2023	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Der größte Teil der aktuellen Liniengenehmigungen der drei im Nahverkehrsplan definierten Linienbündel laufen am 31.12.2024 aus. Es ist daher eine Neuvergabe für die Erbringung der Verkehrsleistung ab dem 01.01.2025 notwendig.

Das hierzu notwendige Verfahren leitet sich aus der o.g. EU-Verordnung in Verbindung mit dem deutschen Vergaberecht ab und sieht vor, dass der Aufgabenträger durch eine rechtzeitige Vorabbenanntmachung, in der er seine Vergabeabsicht konkret ankündigt, die dreimonatige Frist zur Einreichung von Eigenwirtschaftlichen Anträgen bei der Genehmigungsbehörde auslöst. Die Genehmigungsbehörde ist im Saarland das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV). Der Landkreis muss die Anträge bewerten und seine Zustimmung oder Ablehnung beschließen. Das MUKMAV bescheidet die Anträge. Für den Fall, dass keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingehen bzw. die eingegangenen Anträge abgelehnt werden, ist der in der Vorabbenanntmachung aufgezeigte Weg für eine Vergabe eröffnet.

Die Aufgabenträger des Saarlandes und das Saarland haben sich nach Vorgaben des ÖPNVG Saarland im Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS) zusammengeschlossen. Auf diesen wurde die Aufgabenträgerschaft für die Regionalbuslinien übertragen. Zudem ist er für die Verhandlungen mit dem Zusammenschluss der Verkehrsunternehmen (SNS) für die Tarife im SaarVV zuständig. Wird einem Antrag des SNS auf eine kostenindizierte Tarifierhöhung nicht oder nicht in vollem Umfang zugestimmt, ist der ZPS zu einem angemessenen Ausgleich verpflichtet. Dies war 2022 erstmals der Fall, da eine Tarifierhöhung politisch nicht opportun erschien. Das Land stellt dem ZPS die zu diesem Tarifausgleich notwendigen Mittel zur Verfügung. Durch die Einführung des Deutschlandtickets wird dies zukünftig zum Regelfall. Diese Ausgleichs erfolgen über eine Allgemeine Vorschrift, die sich der ZPS gegeben hat. Nach Ansicht des Ministeriums und des ZPS, so die Vertreter in der Sitzung der ÖPNV-AG am 03.07.2023 ist diese Allgemeine Vorschrift des ZPS ausreichend, um die Ausgleichs durchzuführen. Eine weitere Allgemeine Vorschrift des Landkreises, wie im Jahr 2019 in Kraft getreten, ist nicht notwendig.

In der beiliegenden Vorabbekanntmachung ist unter Abschnitt IV Nr. 3 auf die Möglichkeiten zur Einreichung eines eigenwirtschaftlichen Antrages hingewiesen. Ebenfalls ist hier auf die Allgemeine Vorschrift des Zweckverbandes Personennahverkehr Saarland zum Ausgleich allgemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Anwendung des Verbundtarifs hingewiesen. Weiterhin ist dargelegt, dass der Landkreis keine eigene Allgemeine Vorschrift zur Festlegung und zum Ausgleich von Höchsttarifen erlassen wird.

Insofern ist die für die Einleitung des notwendigen Verfahrens der Vorabbekanntmachung die Aufhebung der am 01.01.2019 in Kraft getretenen Satzung des Landkreises Merzig-Wadern gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 über die Anwendung des Verbundtarifs des saarVV und die Einhaltung von Sozialstandards i.V. m. § 5 Abs. 5 ÖPNVG und § 3 Abs. 4 und 5 RVO ÖPNVG (Allgemeine Vorschrift des Landkreises) notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. die Vorabbekanntmachung der vorgesehenen Direktvergabe im EU-Amtsblatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
2. Die Aufhebung der Satzung des Landkreises Merzig-Wadern gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 über die Anwendung des Verbundtarifs des saarVV und die Einhaltung von Sozialstandards i.V. m. § 5 Abs. 5 ÖPNVG und § 3 Abs. 4 und 5 RVO ÖPNVG zum 31.12.2024.

Anlagen:

Vorabbekanntmachung

Beratungsergebnisse:

ÖPNV - Arbeitsgruppe	13.09.2023
Beschluss: einstimmig	
Die AG ÖPNV empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:	
<ol style="list-style-type: none">1. die Vorabbekanntmachung der vorgesehenen Direktvergabe im EU-Amtsblatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.2. Die Aufhebung der Satzung des Landkreises Merzig-Wadern gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 über die Anwendung des Verbundtarifs des saarVV und die Einhaltung von Sozialstandards i.V. m. § 5 Abs. 5 ÖPNVG und § 3 Abs. 4 und 5 RVO ÖPNVG zum 31.12.2024.	